

Lebensversicherung - mit Stehvermögen die Abgeltungsteuer umgehen

Lebensversicherungen werden von der Abgeltungsteuer privilegiert. Fast 70 Millionen Verträge sind betroffen. Aber nicht alle Auszahlungen aus Lebensversicherungen sind steuerfrei.

In Deutschland ist die Lebensversicherung immer noch eine der beliebtesten Kapitalanlagen. Circa 70 Millionen Verträge haben die privaten Haushalte gezeichnet. Für die meisten Verträge ergeben sich trotz Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 keine Änderungen. Sowohl die Kapitallebensversicherungen als auch die privaten Rentenversicherungen werden zukünftig steuerlich privilegiert. Dies gilt für die Verträge mit Garantiezins ebenso wie für die fondsgebundenen Rentenversicherungen, die eine Kombination aus privater Rentenversicherung und Fondssparplan darstellen. Auch für Verträge, die ab 2009 abgeschlossen werden, gelten die bisherigen steuerlichen Vorschriften. Falls die Police jedoch vorzeitig gekündigt wird oder der Versicherte den Vertrag nicht wie vorgesehen bedient, kann Abgeltungsteuer fällig werden. Bei der Zeichnung von Lebensversicherungen ist Stehvermögen gefragt. Ein vorzeitiger Ausstieg ist fast immer mit finanziellen Einbußen verbunden. Ob und wie viel Steuern auf die Auszahlung bei Vertragsablauf, Kündigung oder Veräußerung anfallen, hängt vom Zeitpunkt ab, zudem der Vertrag geschlossen wurde. Entscheidend ist vor allem, ob der Vertragsschluss vor oder nach dem 1. Januar 2005 datiert.

Vertragsschluss vor dem 1. Januar 2005

Vollständig steuerfrei sind Auszahlungen aus Lebensversicherungsverträgen oder fondsgebundenen Rentenversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden. Voraussetzung ist aber, dass der Vertrag am Laufzeitende, bei einer Kündigung oder bei einer Veräußerung drei Kriterien erfüllt: 1. Die Laufzeit beträgt mindestens zwölf Jahre. 2. Beiträge wurden mindestens fünf Jahre gezahlt. 3. Es wurde ein Todesfallschutz von mindestens 60 % der Beitragssumme vertraglich vereinbart. Letzterer Punkt gilt allerdings nur bei Vertragsbeginn ab dem 31. März 1996. Wird eine der drei Kriterien nicht erfüllt, werden Steuern auf den Ertrag fällig. Die bei Ablauf des Vertrages fällige Leistung (bei Kündigung der Rückkaufswert) wird dann um die gezahlten Beiträge gekürzt, die Differenz ist als Ertrag steuerpflichtig. Ab 2009 sind hierfür 25 % Abgeltungsteuer vom Versicherer einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen. Bei der Veräußerung einer Lebensversicherung obliegt dem Versicherer lediglich eine Meldepflicht. Der Versicherungsnehmer kann gezahlte Versicherungsbeiträge vom Veräußerungserlös abziehen und hat etwaig verbleibende Erträge dem Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Vertragsschluss ab dem 1. Januar 2005

Lebensversicherungsverträge, die erst ab dem Jahr 2005 gezeichnet wurden, sind weniger vorteilhaft, da die Auszahlungen teilweise steuerpflichtig sind. Wird bei privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen das Kapital einmalig ausgezahlt, sind die Hälfte der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind: 1. Der Vertrag läuft bis mindestens zum 60. Lebensjahr des Versicherten. 2. Beiträge wurden mindestens fünf Jahre gezahlt. 3. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf Jahre. 4. Die Versicherung wird nicht vor Ablauf von zwölf Jahren gekündigt. Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder wird die Versicherung veräußert, ist ab 2009 Abgeltungsteuer fällig. Vorsicht: Selbst wenn der Versicherungsvertrag regulär endet oder gekündigt wird, überweist der Versicherer vom Ertrag 25 % Abgeltungsteuer an die Finanzbehörden, auch wenn gar keine Steuer fällig ist. Versicherte werden gezwungen, zuviel bezahlte Steuern über ihre Einkommensteuererklärung vom Finanzamt zurückzufordern. Die Hälfte der Erträge unterliegt dann dem persönlichen Steuersatz.

Private Rentenversicherung

Monatliche Rentenzahlungen, die aus einer klassischen oder fondsgebundenen Rentenversicherung herrühren, unterfallen ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer. Auch insoweit gelten weiterhin die bisherigen Vorschriften. Steuerpflichtig ist nur der Ertragsanteil der Rente. Beispiel: Erhält ein Rentner ab seinem 65. Lebensjahr eine monatliche Rentenzahlung von 1.000 EURO, unterliegt davon lediglich der Ertragsanteil in Höhe von 180 EURO

dem persönlichen Steuersatz. Beträgt dieser persönliche Steuersatz 20 %, so ist eine monatliche Einkommensteuer in Höhe von 36 EURO fällig.

Kündigung

Mehr als die Hälfte der Lebensversicherungsverträge wird vorzeitig gekündigt. Statistiken zeigen, dass die Kündigungsquote mit zunehmender Laufzeit des Versicherungsvertrages erheblich zunimmt. Das mangelnde Stehvermögen hat erhebliche finanzielle Einbußen des Versicherten zur Folge, da sämtliche Verwaltungskosten des Versicherers von den anfänglich gezahlten Beiträgen abgezogen werden (sog. "Zillmerung"). Regelmäßig bewegen sich die Verwaltungskosten in vierstelliger Höhe, oft werden sogar fünfstelligen Beträge einkalkuliert. Dies alles zehrt an der Rendite und schmälert die Auszahlung. Nach bisher geltendem Recht ist der Rückkaufswert eines vorzeitig gekündigten Lebensversicherungsvertrages mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, falls die Mindestvertragslaufzeit von zwölf Jahren nicht eingehalten wurde. Ab 2009 werden vom Rückkaufswert 25 % Abgeltungsteuer fällig.

Tipp: Veräußerung statt Kündigung!

Seit 1998 können in Deutschland Lebensversicherungsverträge auf dem Zweitmarkt weiterveräußert werden. Wer aufgrund finanzieller Engpässe dazu gezwungen ist, eine kapitalbildende Lebensversicherung aufzulösen, sollte anstatt einer Vertragskündigung die Möglichkeit der Veräußerung in Erwägung ziehen. Erfahrungen aus der Vergangenheit lehren, dass die Veräußerungserlöse bei lukrativen Verträgen regelmäßig höher ausfallen als der von der Versicherungsgesellschaft ermittelte Rückkaufswert. Muss der Vertrag schon in den ersten beiden Jahren gekündigt werden, beträgt der Rückkaufswert oft "null". Grund hierfür ist wiederum die Zillmerung. Zudem ist bis Ende 2008 die Veräußerung der Lebensversicherung steuergünstiger als die Kündigung, da zumeist steuerfrei. Erst ab 2009 unterfällt der bei der Veräußerung erzielte Wertzuwachs der Abgeltungsteuer.

Vorsicht bei ausländische Lebensversicherungen

Ausländische Versicherer nutzen die Gunst der Stunde und bieten mit großem Werbeaufwand vermögensverwaltende Versicherungsverträge an, mit der die Abgeltungsteuer umgangen werden soll. Zumeist sind die Versicherungsgesellschaften in der Schweiz, in Liechtenstein oder in Luxemburg beheimatet. Mit einem sogenannten "Versicherungsmantel" werden neue oder bereits existente Depots mit Aktien, Fonds, Anleihen usw. in einen Versicherungsvertrag gehüllt. Das Manko: Im Vergleich zu herkömmlichen Lebensversicherungen ist der eigentliche Versicherungsschutz stark beschnitten. Dies ist auch die Achillesferse der Versicherungsmäntel. Zwar werden ausländische Policen nach derzeit geltendem Recht ebenso behandelt wie deutsche Versicherungsverträge. Allerdings plant das Bundesfinanzministerium im Jahressteuergesetz 2009 festzuschreiben, dass solche Depots im Policenmantel künftig wie eine herkömmliche Vermögensverwaltung besteuert werden und sonach der Abgeltungsteuer unterfallen. Gleiches soll für Versicherungen gelten, die nur ein minimales Todesfallrisiko absichern. Interessenten sollten daher die Versprechungen ausländischer Anbieter mit Vorsicht genießen und die weitere Rechtsentwicklung abwarten.

© Thomas M.R. Disqué
30.10.2008
www.abgeltungsteuer.de